

Österreichischer Seniorenrat

(Bundesaltenrat Österreichs)

Sperrgasse 8-10/III, 1150 Wien

GESCHÄFTSSTELLE

DER SENIORENKURIE DES BUNDESSENIORENBEIRATES
BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES
UND KONSUMENTENSCHUTZ

Tel. 01/892 34 65 Fax 01/892 34 65-24
kontakt@seniorenrat.at <http://www.seniorenrat.at>

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft,
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, am 01.12.2016
Unser Zeichen: /2016

Zu GZ: BMWFW-30.680/0009-I/7/2016

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung
geändert wird; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Seniorenrat, zugleich auch die Seniorenkurie des Bundesseniorenbeirates beim BM für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nehmen zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Der Österreichische Seniorenrat beschränkt seine Ausführungen auf jene Bestimmungen, die insbesondere für die Seniorinnen und Senioren von Bedeutung sind.

Mit dem vorliegenden Entwurf erfolgen zahlreiche Änderungen im Bereich der Gewerbeordnung, die grundsätzlich als positiv zu bewerten sind. Bedauerlicherweise ist aber der Entwurf in manchen Bereichen sehr zurückhaltend geblieben, hier würde man sich etwas mehr Mut des Gesetzgebers wünschen. So werden 21 Teilgewerbe zwar vollständig abgeschafft und 19 davon in freie Gewerbe umgewandelt. Das bisherige Teilgewerbe „Huf- und Klauenbeschlag“ wird aber in ein reglementiertes Gewerbe umgewandelt, sodass sich diese Zahl sogar noch auf 81 erhöht. Hier hätte man schon versuchen sollen eine Reduktion zu erreichen, zumal in vergleichbaren Wirtschaftsländern, wie z.B. Deutschland, die Zahl der reglementierten Gewerbe deutlich kleiner ist.

Ebenfalls bedauerlich ist, dass es im Bereich der freien Gewerbe (ca. 400) nicht gelungen ist, ein einheitliches, freies Gewerbe zu schaffen. Eine solche Maßnahme der Entbürokratisierung wäre tatsächlich eine sehr große Entlastung für die Unternehmerinnen und Unternehmer.

Die Ausübung von Nebenrechten ist präzisiert und erweitert worden, sie können in Zukunft bei den freien Gewerben bis zu 30 % und bei reglementierten Gewerben bis 15 % betragen. Dies ist eine klare Verbesserung gegenüber der bisherigen Rechtslage, wonach nur in geringem Umfang, d.h. bis zu 10 %, Nebenleistungen erbracht werden konnten. Dennoch ist auch hier zu hinterfragen, ob nicht eine noch deutlichere Ausweitung besser wäre, sodass in einem noch größeren Umfang Leistungen aus einer Hand möglich würden.

Als sehr positiv bewertet der Österreichische Seniorenrat die Freistellung des Gewerbeverfahrens von Gebühren und Verwaltungsabgaben des Bundes womit Unternehmen dadurch um ca. 10,5 Millionen Euro im Jahr entlastet werden.

Ebenfalls ist die Reform des vereinfachten Betriebsanlagengenehmigungsverfahren zu begrüßen, wodurch in Zukunft rund 50 % der Verfahren auf diese Weise abgewickelt werden können (bisher bloß 20 %).

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 356b

Durch diese Bestimmung erfolgt eine erhebliche Erweiterung der bereits bestehenden Konzentrationsregelung im Betriebsanlagenverfahren, womit der „One-Stop-Shop“ weiter ausgebaut wird. Vorgesehen ist, dass gesonderte Genehmigungen nach anderen Verwaltungsvorschriften zu entfallen haben, aber deren materienrechtlichen Bewilligungsregelungen bei der Erteilung der gewerberechtlichen Genehmigung anzuwenden sind. Dadurch werden Unternehmen weiter entlastet und Verfahren verkürzt, was aus Sicht des Österreichischen Seniorenrates zu unterstützen ist.

Zu § 359a

Die Entscheidungsfrist in Betriebsanlagenverfahren wird von 6 Monaten (entspricht der Frist nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz / AVG) auf 4 Monate verkürzt. Damit wird der in der Praxis bereits lange vorhandenen Entwicklung Rechnung getragen, dass gewerbliche Betriebsanlagenverfahren seit dem Jahr 2000 deutlich schneller geworden sind. So betrug z.B. im Bundesland Salzburg die durchschnittliche Verfahrensdauer im Jahr 2014 nur 26,3 Tage, in Oberösterreich im Jahr 2013 gar nur noch 22 Tage. Zu überlegen wäre angesichts dieser durchschnittlichen Verfahrensdauer die Entscheidungsfrist auf 3 Monate weiter zu verkürzen.

Wunschgemäß übermitteln wir dem Bundesministerium für Justiz sowie dem Präsidium des Nationalrates diese Stellungnahme elektronisch.

Mit freundlichen Grüßen

BM a.D. Karl Blecha
Präsident

LAbg. Ingrid Korosec
Präsidentin